

**Leitfaden<sup>1</sup> zu schulischen Praktika (Gemeinschaftsschulen,  
(Landes-)Förderzentren, Gymnasien)**

Praktika bieten direkte und persönliche Begegnungen mit der Berufswelt und die Chance zum eigenverantwortlichen Lernen und Erproben der eigenen Fähigkeiten sowie betrieblicher Tätigkeiten. Damit sind sie wichtige Bausteine der Beruflichen Orientierung. Betriebspraktika finden in der Sekundarstufe I an allen weiterführenden Schulen statt. In der Sekundarstufe II absolvieren die Schülerinnen und Schüler ein zusätzliches Wirtschaftspraktikum.

**1. Formen des Praktikums**

**1.1 Betriebspraktikum**

Das Betriebspraktikum ermöglicht den Schülerinnen und Schülern praktische Erfahrungen in Betrieben und Behörden<sup>2</sup>. Diese Erfahrungen sollen sowohl das Ausprobieren von Tätigkeiten wie auch die Zusammenarbeit und den Kontakt mit Kolleginnen, Kollegen, Vorgesetzten und Kundinnen und Kunden umfassen. Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Regel Berufe kennenlernen, die für sie selber auch tatsächlich in Frage kommen.

**1.2 Wirtschaftspraktikum**

Das Wirtschaftspraktikum verbindet schulisches und außerschulisches Wirtschaftslernen, die im Unterricht erarbeiteten wirtschaftlichen Grundlagen mit Einblicken in die betriebliche Praxis und dient damit vorrangig der direkten Einsicht in betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge. Es soll im Rahmen der Möglichkeiten des Praktikumsbetriebes einen weitergehenden Einblick in Struktur, Arbeitsprozesse, Markteinbindung, soziale Aspekte, unternehmerische Entscheidungen

---

<sup>1</sup> Dieser Leitfaden fasst die geltenden rechtlichen Bestimmungen zusammen und gibt für die Arbeit in diesem Themenfeld Hilfestellung.

<sup>2</sup> Im Folgenden werden alle Betriebe, Behörden und Einrichtungen (inkl. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen), in denen Praktika absolviert werden können, unter dem Begriff „Praktikumsbetrieb“ zusammengefasst.

und Zukunftsperspektiven des Praktikumsbetriebs geben. Auch das Kennenlernen der Arbeitsabläufe und die praktische Erfahrung eines Arbeitstages sind wichtige Teile des Wirtschaftspraktikums. Darüber hinaus fördert es das Kennenlernen der regionalen Wirtschaft und kann auch eine berufliche Orientierungshilfe darstellen.

Die Schülerinnen und Schüler sollten möglichst – wenn im Betrieb vorhanden – einen Einblick in mehrere Abteilungen, Bereiche oder Tätigkeitsfelder (wie Produktion/Dienstleistung, Einkauf, Vertrieb, Rechnungswesen, Personalwesen, Marketing) und einen Gesamtüberblick über den Betrieb gewinnen.

### **1.3 Das schulische Betriebs- und Wirtschaftspraktikum**

Ein schulisches Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Es findet in der Regel während der Unterrichtswochen statt, kann aber in die Ferien verlängert werden. Schulische Betriebs- bzw. Wirtschaftspraktika können und sollen unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Zielsetzung in Betrieben wie auch in Behörden oder öffentlichen Einrichtungen absolviert werden. Ein wesentliches Kennzeichen einer schulischen Veranstaltung ist, dass sie in Verantwortung und unter der Aufsicht der Schule stattfindet. Die Schule muss daher durchgehend auf Inhalt und Organisation des Praktikums einwirken und das Praktikum durch pädagogisches Personal (zumindest zeitweise) betreuen (siehe Pkt. 2).

Für Schülerinnen und Schüler, die in der unterrichtsfreien Zeit ein zusätzliches Praktikum mit schulischer Betreuung machen wollen, kann auch dieses eine schulische Veranstaltung sein, sofern die Schule es als solche anerkennt und das Praktikum in Verantwortung und unter Aufsicht der Schule durchgeführt wird. Das Wirtschaftspraktikum kann unter denselben Voraussetzungen in die unterrichtsfreie Zeit verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf ein schulisches Praktikum während der unterrichtsfreien Zeit besteht nicht.

Die Schule verantwortet, beaufsichtigt und gestaltet ein schulisches Praktikum nach den Rahmenbestimmungen des für Bildung zuständigen Ministeriums – in Abstimmung mit dem jeweiligen Praktikumsbetrieb. Dazu gehören Vorgaben über auszuführende Tätigkeiten, Zeitpunkt, Ort und Dauer, tägliche Anwesenheitszeiten oder Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten. Die Schule gewährleistet Aufsicht und

Betreuung (siehe Pkt. 2), Vor- und Nachbereitung. Dabei kann die Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Betrieb sowie auf dem Weg zum Praktikum zum Teil auf am Übergang Schule – Beruf begleitende Projektträger (z.B. den Integrationsfachdienst oder Coaching-Fachkräfte der Projekte am Übergang Schule – Beruf ÜSB-INKLUSIV bzw. Handlungskonzept STEP) übertragen werden. Die Verantwortung liegt aber bei der federführenden Lehrkraft.

#### **1.4 Das auswärtige schulische Betriebs- und Wirtschaftspraktikum**

Ein auswärtiges schulisches Betriebs- oder Wirtschaftspraktikum ist für die Schülerinnen und Schüler mit Übernachtungen am Praktikumsort verbunden, ggf. im Ausland. Es kann eine schulische Veranstaltung sein, sofern die Schule es als solche anerkennt, mitgestaltet und die Betreuung gewährleistet (siehe 2.). Die sichere Unterbringung der Schülerinnen und Schüler muss gesichert sein. Ein Rechtsanspruch auf ein auswärtiges Praktikum als schulische Veranstaltung besteht nicht.

Die Schülerin/der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten stellen bei der Schule einen schriftlichen Antrag mit Begründung für das auswärtige Praktikum. Wenn die Schule das auswärtige Praktikum als schulische Veranstaltung anerkennt und der Durchführung zustimmt, holt sie von den Eltern eine Einverständniserklärung über die entfernungsbedingt eingeschränkte schulische Betreuung während des Praktikums und über die Übernahme sämtlicher anfallender Kosten (Fahrtkosten, Unterbringung, Zusatzkosten) ein. Die Betreuung durch Lehrkräfte kann ggf. ausschließlich telefonisch erfolgen.

#### **1.5 Das private (zusätzliche) Betriebspraktikum**

Es handelt sich um ein privates Betriebspraktikum, wenn Schülerinnen und Schüler in der unterrichtsfreien Zeit ein zusätzliches Praktikum absolvieren, das die Schule nicht als schulische Veranstaltung anerkennt, folglich keine Aufsicht und Begleitung übernimmt. Die Schülerin bzw. der Schüler führt dieses Praktikum eigenständig durch. Bei Minderjährigen tragen die Eltern die Verantwortung.

## **2. Aufsicht und Begleitung des schulischen Betriebs- und Wirtschaftspraktikums durch die Schule**

Die Schule trägt die Verantwortung und Aufsichtspflicht für das schulische Praktikum. Sie

- dokumentiert, in welchem Betrieb die Schülerinnen und Schüler ihr Praktikum absolvieren, was sie im Betrieb machen, wie und von wem sie während der Anwesenheit sowie der konkret ausgeübten Tätigkeit im Betrieb betreut und beaufsichtigt werden.
- lässt sich vom Praktikumsbetrieb schriftlich die Einhaltung der dortigen Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften, der Erste-Hilfe-Kette und Arbeitssicherheit bestätigen.
- benennt im Vorwege je Schüler/Schülerin eine für das Praktikum und die konkrete Begleitung verantwortliche Lehrkraft.
- stellt die Begleitung des Praktikums über in der Regel mindestens einen Besuch einer Lehrkraft sicher. Diese Praktikumsbesuche der Lehrkräfte sind Dienstreisen; entsprechende Reisekosten werden den Lehrkräften erstattet.
- teilt dem Praktikumsbetrieb mit, wer von Seiten der Schule die verantwortliche Lehrkraft für das jeweilige Praktikum ist.

## **3. Versicherungsschutz bei schulischen und privaten Betriebs- und Wirtschaftspraktika**

### **3.1 Schulisches Praktikum**

#### **3.1.1 Unfallversicherung**

Zuständiger Unfallversicherungsträger bei einem schulischen Praktikum schleswig-holsteinischer Schülerinnen und Schüler ist die Unfallkasse Nord, Standort Kiel. Eine Schülerin/ein Schüler ist während eines schulischen Praktikums über die Unfallkasse Nord unfallversichert, da es sich um eine schulische Veranstaltung im Betrieb handelt. Die Unfallkasse Nord entschädigt als gesetzlicher Unfallversicherungsträger bei einem schulischen Praktikum Gesundheitsschäden auf Grund eines Unfalls. Sollten die in diesem Leitfaden genannten Voraussetzungen für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht erfüllt werden, ist die zuständige Krankenkasse Leistungsträger.

Damit bei einem *auswärtigen* schulischen Praktikum der gesetzliche Unfallversicherungsschutz eindeutig greift, sollte die Schulleitung bei der Genehmigung des jeweiligen Praktikums klar darlegen, welche Tätigkeiten/Bereiche im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen und welche nicht (z.B. Tätigkeiten im Praktikumsbetrieb, Unterbringung am Praktikumsort usw.). Vor einem Praktikum im Ausland sollten die Erziehungs-/Sorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin immer klären, ob ein Krankenversicherungsschutz mit ggf. Rücktransportkostenübernahme besteht, da die Unfallkasse Nord als gesetzlicher Unfallversicherungsträger nicht bei Krankheiten, z.B. einer Blinddarmentzündung, eintritt.

### 3.1.2 Haftpflichtversicherung

Gem. § 48 Abs. 1 Ziff. 4 SchulG haben die Schulträger die Aufgabe, den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken. Zum Sachbedarf des Schulbetriebes gehören insbesondere die Aufwendungen für die Haftpflichtversicherung der Schüler oder einen versicherungsähnlichen Schutz für die von ihnen verursachten Schäden, die sich u.a. bei Veranstaltungen der Schule in Betrieben ereignen (§ 48 Abs. 2 Ziff. 10 SchulG). Zum Sachbedarf gehören weiterhin die Aufwendungen für die Versicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz gegen Sachschäden der Schüler bei Unfällen, die sich bei Veranstaltungen der Schule einschließlich Betriebserkundigungen, Betriebspraktika und Wirtschaftspraktika ereignen (§ 48 Abs. 2 Ziff. 11 SchulG).

Bei einem schulischen Praktikum tritt die Haftpflicht der Kommunalversicherer (dem Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein) nur nachrangig ein. Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten sollten daher dringend vor dem Antritt eines Praktikums eine Haftpflichtversicherung für ihr Kind abschließen, falls diese noch nicht vorhanden ist. Die Schule soll die Eltern darauf hinweisen.

Ein Haftpflichtversicherungsschutz durch die Bildungsverwaltung oder Schule besteht nicht.

### 3.2 Privates Praktikum

Unfallversicherungsschutz besteht über die (Fach-) Berufsgenossenschaft des jeweiligen Praktikumsbetriebs (sofern das Praktikum innerhalb Deutschlands

abgeleistet wird). Der Betrieb muss seiner Berufsgenossenschaft folglich die Praktikantin bzw. den Praktikanten melden. Bei Haftpflichtfällen haftet die jeweilige private Haftpflichtversicherung des Schülers/der Schülerin bzw. der Eltern.

#### **Alternativ: Unfall- und Haftpflichtversicherung für private Schüler-Betriebspraktika zur Beruflichen Orientierung**

Die Versicherungskammer Bayern bietet privaten Haftpflicht- und Unfallschutz als Praktikantenversicherung für Schülerinnen und Schüler, die ein Betriebspraktikum zur Beruflichen Orientierung machen wollen ([www.vkb.de](http://www.vkb.de)). Dieses Angebot gilt bundesweit, also auch für Schüler/innen, die ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben, und für Praktika in Schleswig-Holstein, in einem anderen Bundesland oder im Ausland.

#### **4. Jugendarbeitsschutzgesetz**

Die Schüler-Praktikantinnen und-Praktikanten sollen im Rahmen dieses Bildungsauftrages betriebliche Abläufe kennenlernen und sich in ihren beruflichen Vorstellungen orientieren. Sie unterliegen im Betrieb zwar auch der Weisungsbefugnis der jeweiligen Ausbilder. Gleichwohl handelt es sich um eine schulische Veranstaltung im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule, die lediglich an einem anderen Lernort - dem Betrieb – stattfindet.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz findet daher keine unmittelbare Anwendung. Vielmehr liegt es im Verantwortungsbereich der jeweiligen Schule, angemessene Rahmenbedingungen mit den Praktikumsbetrieben für die Schüler-Praktikantinnen/-Praktikanten zu vereinbaren. Hierbei berücksichtigen Schule und Betrieb die Schutzvorschriften sowie die altersabhängigen Vorgaben des Jugendarbeitsschutzes.

#### **5. Bezahlung/Mindestlohn**

Die Zielsetzung eines schulischen Praktikums ist nicht die Erbringung einer Arbeitsleistung, sondern das Kennenlernen eines Betriebes und Berufes bzw. Berufsfeldes. Es besteht kein Anspruch auf Bezahlung (aus: Leitfaden Schülerpraktikum der IHK Schleswig-Holstein). Das Mindestlohngesetz findet daher für ein schulisches Praktikum keine Anwendung. Dies gilt insgesamt für Praktika, die nicht länger als drei Monate dauern, der Beruflichen Orientierung dienen (Orientierungspraktika) oder ausbildungs- bzw. studienbegleitend geleistet werden.